

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. März 1970	Nummer 34
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	29. 11. 1969	Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung	362
2128	18. 2. 1970	RdErl. d. Innenministers Frühdiagnose der Phenylketonurie — Phenylbrenztraubensäure-Schwachsinn — Untersuchungen bei Neugeborenen	362
26	16. 2. 1970	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Übernahmeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich	362
7111	13. 2. 1970	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführung des Bundessprengstoffgesetzes	362

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 4 v. 15. 2. 1970		365
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	366

I.

21220

Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung

Vom 29. November 1969

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 29. November 1969 folgende Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 2. 1970 — VI B 1 — 15.03.56 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 25. März 1960 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4 Buchstabe b wird durch folgende Fassung ersetzt:
Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 3 während der Mitgliedschaft eintreten. Eine zusammenhängende Unterbrechung der ärztlichen Berufsausübung von weniger als sechs Monaten führt nicht zum Ausscheiden aus der Versorgungseinrichtung.
2. Hinter § 10 wird der § 10 a unter folgender Fassung eingefügt:

Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Einem Mitglied der Versorgungseinrichtung, bei welchem Berufsunfähigkeit im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 festgestellt ist, kann auf Antrag ein Zuschuß zu den Kosten notwendiger Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn durch sie seine Berufsfähigkeit voraussichtlich wieder hergestellt werden kann.

(2) Soweit nach Gesetz oder Satzung für die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen ein Träger der Sozialversicherung oder eine sonstige durch Gesetz verpflichtete Stelle, insbesondere eine Berufsgenossenschaft, die Kriegsopferversorgung oder die Bundesanstalt für Arbeit zuständig ist, bleibt eine Kostenbeteiligung durch die Versorgungseinrichtung außer Betracht. Das gilt auch, wenn ein Mitglied als Beamter oder als Angestellter im öffentlichen Dienst Anspruch auf Beihilfe oder Tuberkulosehilfe hat.

(3) Die Entscheidung über die Kostenbeteiligung und ihre Höhe trifft der Verwaltungsausschuß unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, bei Widerspruch der Aufsichtsausschuß.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

— MBl. NW. 1970 S. 362.

21228

Frühdiagnose der Phenylketonurie — Phenylbrenztraubensäure-Schwachsinn — Untersuchungen bei Neugeborenen

RdErl. d. Innenministers v. 18. 2. 1970 —
VI A 5 — 41.11.05

Der RdErl. v. 15. 10. 1965 (SMBL. NW. 2128) wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird der letzte Satz wie folgt neu gefaßt:

Die Gesundheitsämter ermitteln die Entbindungskliniken, Ärzte der freien Praxis und Hebammen ihres Amtsbezirks, die zur Mitarbeit bereit sind.

Nummer 2.6 Abs. 2, 1. Halbsatz, erhält folgende Fassung:

Das betreffende Landesuntersuchungsamt benachrichtigt in diesem Fall den einsendenden Arzt, die Klinik oder die Hebamme und das zuständige Gesundheitsamt.

In Nummer 3.1 wird der letzte Satz nach dem Komma wie folgt ergänzt:

geburtshilfliche Stationen, Kinderkliniken und Hebammen zugestellt.

In Nummer 3.2 erhält der 1. Satz folgende Fassung:

Für jede Blutentnahme (Nummern 2.1—2.4) erhalten der in Anspruch genommene Arzt oder die Hebamme eine Anerkennungsgebühr von 1,— DM aus Landesmitteln.

— MBl. NW. 1970 S. 362.

26

Ausländerwesen

Übernahmeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich

RdErl. d. Innenministers v. 16. 2. 1970 — I C 3 43.44

In Abschnitt H. „Kosten“ meines RdErl. v. 1. 2. 1964 (SMBL. NW. 2103) erhält der Absatz „Die Bundespolizeidirektion Salzburg 60,40 DM“ folgende Fassung:

Die Bundespolizeidirektion Salzburg berechnet folgende Kosten:

- | | |
|---|-----------|
| a) Vollzugskosten je Durchschubungsgefangenen (Verpflegung und Übernachtungsgebühr für die Unterbringung im Polizeigefangenenhaus) | 4,10 DM |
| b) Platzkartengebühr je Durchschubungsgefangenen | 1,80 DM |
| c) Kosten für einen österreichischen Begleitbeamten (Fahrtkosten, Bereitschafts- und Reisegebühren sowie Tagegeld, Platzkarten und Übernachtungsgebühren) | 76,90 DM. |

— MBl. NW. 1970 S. 362.

7111

Durchführung des Bundessprengstoffgesetzes

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 5 — 8700 — (III Nr. 470), d. Innenministers — IV A 3 — 2650 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — III A 3 — 11 — 24 — v. 13. 2. 1970

Das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) ist am 1. 1. 1970 in Kraft getreten. Das Gesetz löst weitgehend die landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens ab. Zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (2. DV Sprengstoffgesetz) vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2394) wird auf folgendes hingewiesen:

1 Geltungsbereich des Gesetzes

1.1 Das Gesetz gilt, soweit es den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen erfaßt, für Gewerbebetriebe, wirtschaftliche Unternehmungen und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 1). Wegen des Begriffs des Gewerbebetriebes und der wirtschaftlichen Unternehmung wird auf Nummer 2 des RdErl. v. 23. 10. 1961 (SMBL. NW. 7130) verwiesen.

Das Gesetz gilt nicht für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen im privaten Bereich (z.B. Wiederladen von Patronen durch Sportschützen), in Schulen, in Universitäten oder in der öffentlichen Verwaltung. Es ist in diesen Fällen dennoch anzuwenden, wenn im Gefahrenbereich der explosionsgefährlichen Stoffe Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben gelten nur die §§ 2 bis 19, d.h. insbesondere die Vorschriften über die Zulassung, die Erlaubnis und

die verantwortlichen Personen. Es gelten nicht die Schutzvorschriften, die aufgrund der §§ 21 oder 22 erlassen werden und auch nicht die Überwachungs-vorschriften der §§ 24 ff. Insofern gelten ausschließlich die bergrechtlichen Vorschriften. Dagegen wird der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (Erwerb, Überlassen und Vertrieb) im Bereich des Bergbaus in vollem Umfang vom Sprengstoffgesetz erfaßt.

Für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, der nicht von § 1 Abs. 1 erfaßt wird, gelten die landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens, z. B. die Sprengstoff-erlaubnisscheinverordnung und die Sprengstofflager-verordnung, fort.

- 1.2 Das Gesetz gilt, soweit es die Beförderung und Ein-fuhr von explosionsgefährlichen Stoffen erfaßt, un-beschränkt, also auch z. B. im privaten Bereich.

- 1.3 Das Gesetz gilt nicht für nicht zum Sprengen be-stimmte explosionsfähige Stoffe, die nicht explosions-gefährlich sind, z. B. Ammoniumnitrat als Dünge-mittel. Das Gesetz gilt auch nicht für Munition, die unter das Bundeswaffengesetz vom 21. Juni 1968 (BGBl. I S. 633) fällt.

- 1.4 Nach § 39 Abs. 3 bleiben landesrechtliche Rechtsvor-schriften, die sich auf Gegenstände beziehen, die durch Rechtsverordnungen aufgrund des Bundes-sprengstoffgesetzes oder aufgrund von Rechtsvor-schriften über die Beförderung gefährlicher Güter zu regeln sind, solange in Kraft, bis entsprechende Bundesverordnungen erlassen werden.

Hinsichtlich des bisher geltenden Landesrechts auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens tritt daher ab 1. 1. 1970 folgende Rechtslage ein:

- 1.41 Das Gesetz gegen den verbrecherischen und den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) ist, soweit das Bun-des-sprengstoffgesetz gilt, außer Kraft getreten. Es gilt jedoch teilweise als Landesrecht fort (z. B. für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefähr-lichen Stoffen durch Privatpersonen).
- 1.42 Die Verordnung über den Verkehr mit pyrotech-nischen Gegenständen vom 10. November 1956 (GV. NW. S. 326-SGV. NW. 7111) ist, soweit das Bundes-sprengstoffgesetz gilt, durch die 2. DV abgelöst wor-den. Sie gilt teilweise als Landesrecht fort, z. B. für den Besitz und für das Überlassen im privaten Recht.
- 1.43 Die Ammoniumnitratverordnung vom 24. Februar 1960 (GV. NW. S. 25-SGV. NW. 7111) gilt, da sie nur auf explosionsfähige Stoffe anzuwenden ist, die nicht zum Sprengen bestimmt sind, schlechthin als Landesrecht fort.
- 1.44 Die Ausnahmeverordnung vom 23. März 1960 (GV. NW. S. 53-SGV. NW. 7111) ist, soweit das Bundes-sprengstoffgesetz gilt, durch die 2. DV abgelöst worden. Sie gilt jedoch, soweit sie explosionsfähige Stoffe erfaßt, die nicht zum Sprengen bestimmt sind, als Landesrecht fort. Das bedeutet, daß auf der-artige Stoffe nach wie vor das Gesetz von 1884 nicht anzuwenden ist.
- 1.45 Die §§ 1—3 der Verordnung über die Anzeige von Sprengungen vom 7. Juli 1960 (GV. NW. S. 299-SGV. NW. 7111) gelten als Landesrecht fort. An Stelle des § 4 ist § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Bundes-sprengstoffgesetzes getreten.
- 1.46 Die Sprengstofferlaubnisscheinverordnung vom 21. Juni 1961 (GV. NW. S. 243-SGV. NW. 7111) ist, soweit das Bundessprengstoffgesetz gilt, durch die 2. DV abgelöst worden. Sie gilt teilweise als Landes-recht fort, z. B. für den Besitz, die Herstellung und den Vertrieb von explosionsgefährlichen Stoffen im privaten Bereich.
- 1.47 Die Sprengstoffverkehrsverordnung vom 6. Juli 1961 (GV. NW. S. 254-SGV. NW. 7111) ist, soweit sie den Verkehr (Vertrieb) mit explosionsgefährlichen Stof-fen erfaßt und soweit sie Anforderungen an den Be-förderungsunternehmer und an die für die Beförde-

rung verantwortlichen Personen stellt, durch das Bundessprengstoffgesetz und die 2. DV ersetzt wor-den. Soweit sie Anforderungen an das Beförderungsgut und an die Fahrzeuge stellt, gilt sie dagegen noch weiter, bis diese Anforderungen aufgrund der Ermächtigungen in den Verkehrsgesetzen (Straßen-verkehrsgesetz, Binnenschiffahrtsgesetz) neu ge-regelt worden sind.

Von der Sprengstoffverkehrsverordnung sind also noch folgende Vorschriften anzuwenden:

§ 1 Abs. 1 Buchstabe a), Abs. 2 und 3, § 3, § 5 Abs. 1, 2, 5 und 7, §§ 6 bis 20, § 23 und § 24.

An die Stelle des § 2 der Sprengstoffverkehrsver-ordnung ist § 37 Abs. 3 des Bundessprengstoffge-setzes getreten. Für die Beförderung pyrotechnischer Gegenstände gilt Abschnitt I C der Technischen Grundsätze zur Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen.

- 1.48 Von der Sprengstofflagerverordnung vom 19. Juli 1961 (GV. NW. S. 258-SGV. NW. 7111) sind noch anzuwenden:

§ 1, § 2, §§ 4 bis 19, §§ 21 bis 27, § 28 Abs. 1 und § 29. An die Stelle der Erlaubnis nach § 3 tritt die Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Bundessprengstoff-gesetz. Eine vor dem 1. 1. 1970 erteilte Erlaubnis nach § 3 gilt nach § 36 Bundessprengstoffgesetz bis zum 31. 12. 1970 fort.

- 1.49 Die Schrottverordnung vom 18. Februar 1963 (GV. NW. S. 115-SGV. NW. 7111) gilt als Landesrecht weiter.

- 1.4.10 Die Verordnung über den Vertrieb von Spreng-mitteln an den Bergbau vom 13. August 1968 (GV. NW. S. 300-SGV. NW. 75) ist außer Kraft getreten.

- 1.4.11 Die Strafbestimmungen der landesrechtlichen Rechtsverordnungen, die eine Bestrafung nach § 367 Abs. 1 Nr. 5 StGB ermöglichen, sind weggefallen (vgl. § 40). Es gelten nunmehr § 30 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 und 4, § 32 Abs. 1 Nr. 14, § 33 und § 34 des Bundessprengstoffgesetzes.

2 Gegenstand des Gesetzes

- 2.1 Das Gesetz gilt in vollem Umfang nur für die in der Anlage I zum Sprengstoffgesetz aufgeführten explo-sionsgefährlichen Stoffe, die zum Sprengen, als Zünd-stoffe, als Schießmittel oder für pyrotechnische Zwecke verwendet werden.

- 2.2 Das Gesetz gilt für die in der Anlage II zum Spreng-stoffgesetz aufgeführten explosionsgefährlichen Stoffe nur, soweit dies in der Anlage bestimmt ist. Es gel-ten z. B. nicht die Vorschriften über die Erlaubnis. Bei den explosionsgefährlichen Stoffen in der Anlage II handelt es sich insbesondere um Stoffe, die nicht zum Sprengen verwendet werden.

- 2.3 Für explosionsgefährliche Stoffe, die nicht in der An-lage I oder II aufgeführt sind, die sich aber nach dem in der Anlage III beschriebenen Prüfverfahren als explosionsgefährlich erweisen, gilt nur § 1 Abs. 4. Diese Stoffe sind der Bundesanstalt für Materialprü-fung (BAM) anzuzeigen. Stellen die Überwachungs-behörden nach § 24 fest, daß eine Anzeige nach § 1 Abs. 4 nicht erstattet worden ist, so haben sie die BAM zu unterrichten. Bei Gefahr im Verzuge kann die Überwachungsbehörde nach § 26 die erforderli-chen Schutzmaßnahmen treffen.

Die BAM kann anordnen, daß das Gesetz und die aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnun-gen ganz oder teilweise auf den explosionsgefähr-lichen Stoff anzuwenden sind. Die BAM wird die Anordnung bekanntmachen. Die Befugnisse der Über-wachungsbehörde richten sich danach, welche Be-stimmungen in der Anordnung für anwendbar er-klärt worden sind.

3 Zulassung von explosionsgefährlichen Stoffen

- 3.1 Abweichend vom bisher geltenden Recht dürfen ex-plusionsgefährliche Stoffe, Zündmittel und Spreng-zubehör auch im gewerblichen Bereich nur vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn

sie ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung nach von der BAM zugelassen sind. Die Zulassung wird im Bundesanzeiger und im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM bekanntgemacht.

- 3.2 Stellt die Überwachungsbehörde fest, daß explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör ohne die erforderliche Zulassung vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, so kann sie das Verbot des § 4 im Wege der Einzelanordnung nach § 14 OBG (die Bergbehörden nach § 196 ABG) durchsetzen und ggf. die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 oder 4 treffen. Stellt die Behörde bei der Überwachung fest, daß die Verwendung zugelassener explosionsgefährlicher Stoffe oder Sprengzubehör trotz Einhaltung der Zulassungsbedingungen Gefahren verursacht, so kann sie zur Regelung dieses Einzelfalles aufgrund des § 4 Abs. 5 Nr. 1 weitergehende Anforderungen stellen.

4 Erlaubnis für den Umgang, den Verkehr und die Beförderung

- 4.1 Abweichend vom bisher geltenden Recht bedarf der Unternehmer, in dessen Betrieb mit explosionsgefährlichen Stoffen umgegangen wird, auch wenn er selbst tatsächlich nicht mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, einer Erlaubnis.
- 4.2 Auch der Inhaber einer genehmigten Anlage nach § 16 GewO, in dessen Betrieb mit explosionsgefährlichen Stoffen umgegangen wird, bedarf einer Erlaubnis. Dies gilt nur dann nicht, wenn in der Anlage explosionsgefährliche Stoffe als Zwischenerzeugnisse oder Hilfsstoffe entstehen, die zu nicht explosionsgefährlichen Stoffen verarbeitet werden (§ 1 Abs. 3 Nr. 4).
- 4.3 Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Unternehmer, sein Betriebsleiter oder Zweigstellenleiter die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Sie alle müssen also zuverlässig sein.
- 4.4 Leitet der Unternehmer den Betrieb selbst nicht, so braucht nur der für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Beförderung dieser Stoffe zuständige Betriebsleiter oder Zweigstellenleiter die erforderliche Fachkunde und körperliche Eignung sowie das erforderliche Alter zu haben. Dies gilt entsprechend für Betriebsleiter oder Zweigstellenleiter, die den Umgang und Verkehr oder die Beförderung dieser Stoffe nicht selbst leiten.
- 4.5 Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen — auch nachträglichen Auflagen — versehen werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren (§ 9 Abs. 1) erforderlich ist. Die Aufnahme eines Widerrufsvorbehaltes oder einer auflösenden Bedingung ist unzulässig.
- Die Erlaubnis ist auf eine bestimmte Tätigkeit und auf den Umgang, den Verkehr oder die Beförderung bestimmter Arten von explosionsgefährlichen Stoffen zu beschränken, wenn dies dem Antrag entspricht oder wenn dies erforderlich ist, um Leben, Gesundheit und Sachgüter Beschäftigter oder Dritter gegen die aus dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder der Beförderung dieser Stoffe entstehenden Gefahren zu schützen. Die nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig. Durch Auflagen kann auch die Art und Weise der Ausübung des Betriebes, insbesondere die Verwendung und Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe näher geregelt werden.
- 4.6 Die Erlaubnis gilt grundsätzlich im gesamten Bundesgebiet. Soll der Geltungsbereich der Erlaubnis eingeschränkt werden, so ist dies ausdrücklich zu bestimmen. Erfahrungsgemäß wird sich in den meisten Fällen der räumliche Geltungsbereich auf eine Betriebsstätte begrenzen lassen. Erstreckt sich der Arbeitsbereich des Antragstellers wie z.B. bei Beförderungs- und Vertriebsunternehmen oder bei Abbruch-, Spreng- und Bausprengunternehmen über das gesamte Bundesgebiet, so entfällt eine Einschränkung des Geltungsbereichs der Erlaubnis.

- 4.7 Wegen der Ausnahmen von der Erlaubnispflicht wird auf die §§ 3 bis 6 der 2. DV verwiesen.

5 Erlaubnis für die Einfuhr

- 5.1 Die Einfuhrerlaubnis ist stets auf eine bestimmte Art und Menge von explosionsgefährlichen Stoffen zu beschränken (§ 14 Abs. 1). Sie ist in der Regel auf ein Jahr zu befristen.
- 5.2 Die Einfuhrerlaubnis muß beim Vorliegen der in § 14 Abs. 2 bezeichneten Gründe versagt werden. Eine Zuverlässigkeitsprüfung entfällt. Sie wird durch den Nachweis des Antragstellers ersetzt, daß er nach dem Bundessprengstoffgesetz oder nach Landesrecht befugt ist, mit explosionsgefährlichen Stoffen umzugehen oder diese Stoffe zu erwerben (z.B. durch Erlaubnis nach § 6 Sprengstoffgesetz oder landesrechtlichen Sprengstofferlaubnisschein).
- In die Erlaubnis ist der Hinweis aufzunehmen, daß die eingeführten explosionsgefährlichen Stoffe bei den Zolldienststellen rechtzeitig anzumelden sind und auf Verlangen vorgeführt werden müssen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß die Erlaubnis oder eine Ausfertigung am Ort des Grenzübergangs der explosionsgefährlichen Stoffe bereitzuhalten ist, damit sie der Zolldienststelle auf Verlangen ausgehändigt werden kann.

6 Befähigungsschein

- 6.1 Der Befähigungsschein nach § 17 entspricht weitgehend dem bisher erteilten Sprengstofferlaubnisschein. Einen Befähigungsschein müssen die unselbstständig tätigen mittleren und unteren Führungskräfte im Betrieb besitzen, die tatsächlich mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder die die unmittelbare Aufsicht über den Umgang mit diesen Stoffen ausüben. Auf die Beispiele, die § 16 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 Buchstabe a) wiedergeben, wird verwiesen.
- Der Unternehmer bedarf, auch wenn er selbst tatsächlich mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, keines Befähigungsscheines. Der Betriebsleiter muß nur dann einen Befähigungsschein haben, wenn er tatsächlich mit explosionsgefährlichen Stoffen im Betrieb umgeht, oder wenn er die unmittelbare Aufsicht über den Umgang mit diesen Stoffen ausübt, also z.B. konkrete Weisungen erteilt (§ 17 Abs. 1 Satz 2).
- 6.2 Der Befähigungsschein kann, wie die Erlaubnis, inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen — auch mit nachträglichen Auflagen — verbunden werden. Aus Gründen des Gefahrenschutzes sind Beschränkungen und Auflagen, wie z.B. in den Mustern A, B und C für die landesrechtlichen Sprengstofferlaubnisscheine vorgeschlagen, zulässig. Inhalt des Befähigungsscheines soll allerdings nicht an den Betrieb, in dem der Verantwortliche beschäftigt ist, gebunden werden. Im übrigen gelten die Nummern 4.5 und 4.6 entsprechend.

7 Gebühren

Für die Erteilung der Erlaubnis ist nach § 1 in Verbindung mit Tarif-Nr. 32 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 1968 (GV. NW. S. 164), — SGV, NW. 2011 —, eine Gebühr zu erheben. Die Tarif-Nr. 53 bezieht sich ausschließlich auf Entscheidungen, die aufgrund von landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens erlassen werden.

8 Übergangsregelung

- 8.1 Der Unternehmer, in dessen Betrieb am 31. 12. 1969 der Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Beförderung dieser Stoffe aufgrund erteilter Sprengstofferlaubnisscheine gestattet war, darf diese Tätigkeit nach § 36 Abs. 1 bis zum 31. 12. 1970 ohne Erlaubnis nach § 6 weiter ausüben. Dies gilt auch dann, wenn der Sprengstofferlaubnisschein vor dem 31. 12. 1970 erlischt. Stellt der Unternehmer bis zum 31. 12. 1970 einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 6, so bleibt die Berechtigung bis zur

Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag bestehen.

- 8.2 Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verantwortlichen Personen im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a) erteilten Erlaubnisscheine gelten als Befähigungsscheine im Sinne des § 17. Der Sprengstofflerlaubnisschein erlischt nach Ablauf der in ihm festgesetzten Frist; dies kann auch nach dem 31. 12. 1970 sein. Läuft die Frist vor dem 31. 12. 1970 ab, so bedarf eine Aufsichtsperson nach § 16 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 Buchstabe a) vor diesem Zeitpunkt an eines Befähigungsscheines nach § 17; § 36 Abs. 2 gilt in diesem Falle nicht.

- 8.3 Explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör, die nicht die nach den Abschnitten V bis X der 2. DV vorgeschriebene Kennzeichnung tragen, dürfen bis zum 31. 12. 1970, pyrotechnische Gegenstände bis zum 31. 12. 1971, vertrieben oder arderen überlassen werden, wenn die Kennzeichnung dieser Stoffe und Gegenstände den bisher geltenden Vorschriften (Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen; Sprengstoffverkehrsverordnung; Verordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau) entspricht.

— MBl. NW. 1970 S. 362.

II.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 15. 2. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten [nur per Nachnahmeversand])

Allgemeine Verfügungen	Seite	Strafrecht	Seite
Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte	37	1. StGB § 315 c; StVO § 1. — Haben sich vor einer Kreuzung Kraftfahrzeuge in zwei Fahrspuren eingeordnet und können die der rechten Spur hinter der Kreuzung ihre Fahrt wegen rechts abgestellter Fahrzeuge nicht geradeaus fortsetzen, so haben die Fahrer der rechten Reihe den Vortritt unter Anwendung des Reißverschlußprinzips. — Auch ein hiernach bevorrechtigter Lkw-Fahrer handelt grob verkehrswidrig i. S. des § 315 c StGB, wenn er sein Vorrecht erzwingt und dabei bewußt andere Kraftfahrer erheblich gefährdet. OLG Hamm vom 20. März 1969 — 2 Ss 96 69	44
Bekanntmachungen	37	2. StVO §§ 1. 17. — Die Verkehrsregel, daß der Wartepflichtige, dem die Sicht in die Vorfahrtstraße versperrt ist, in diese so weit hineinfahren darf, bis er Einblick in sie gewinnt, gilt auch bei der Herausfahrt aus einer weithin sichtbaren öffentlichen Parkplatzausfahrt. OLG Hamm vom 13. März 1969 — 2 Ss 1930 68	45
Hinweise auf Rundverfügungen	38	3. JSchG § 4. — Eine Tanzveranstaltung ist öffentlich, wenn alle, auch Jugendliche unter 16 Jahren, Zutritt erhalten, die den Eintrittspreis entrichten. Diese Rechtsfolge kann nicht dadurch umgangen werden, daß der Zahlende sofort in den den Tanz veranstaltenden Klub als Mitglied aufgenommen und ihm ein Mitgliedsausweis ausgehändigt wird. OLG Hamm vom 6. Februar 1969 — 3 Ws (B) 406 68	46
Personalnachrichten	38	4. StPO § 473. — Nach Abgabe der Akten an das Rechtsmittelgericht erläßt dieses den selbständigen Kostenbeschuß; vorher das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird. — Die Notwendigkeit der Auslagen ist grundsätzlich erst im Kostenfestsetzungsverfahren zu prüfen. OLG Hamm vom 28. Januar 1969 — 3 Ws 590 68	46
Rechtsprechung		Kostenrecht	
Zivilrecht		1. GKG § 7; StPO § 411 I, § 465. — Wird der Termin zur Hauptverhandlung nach Rücknahme des Einspruchs gegen den Strafbefehl aufgehoben, so hat der Beschuldigte auch die Auslagen für die Entschädigung des Sachverständigen zu tragen, wenn der Sachverständige trotz rechtzeitiger Abbestellung zum Termin erscheint unter Hinweis darauf, er habe keine Nachricht von der Terminsaufhebung erhalten. AG Köln vom 9. Oktober 1968 — 98 Cs 158 68	47
1. BGB §§ 1596, 206. — Für den Beginn des Laufes der Frist zur Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes ist die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters des Kindes von den Umständen, die gegen die eheliche Abstammung sprechen, nur dann entscheidend, wenn er das Kind bei der Erhebung der Anfechtungsklage rechtlich vertreten kann. OLG Köln vom 20. Dezember 1968 — 9 W 110 68	40	2. StPO § 467 a. — Die dem Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen können der Staatskasse auch dann auferlegt werden, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hat, nachdem die Aburteilung im beschleunigten Verfahren abgelehnt worden ist. Die Auferlegung der notwendigen Auslagen kann auch bei einer Einstellung nach § 153 StPO erfolgen. LG Aachen vom 23. Dezember 1968 — 17 Qs 679 68	47
2. BGB §§ 1157, 1191, 1192. — Eine Sicherungsgrundschuld ist wie jede Grundschuld gemäß den §§ 1191, 1192 BGB ein abstraktes, nicht akzessorisches dingliches Recht. Sie kann daher vom Sicherungsnehmer unabhängig von der gesicherten Forderung an einen Dritten abgetreten werden, ohne daß damit die schuldrechtlichen Bindungen des Sicherungsvertrages auf den Erwerber der Grundschuld übergehen. — Dem Erwerber einer Sicherungsgrundschuld können gemäß § 1157 BGB nur dingliche Einreden gegen die Grundschuld entgegengehalten werden, soweit diese im Grundbuch eingetragen waren oder der Erwerber sie kannte. Zu diesen Einreden gehören diejenigen aus dem Sicherungsvertrag nicht. — Im Falle der Nichtvalutierung einer für ein feststehendes Darlehen bestellten Sicherungsgrundschuld steht dem Eigentümer neben dem vertraglichen Rückgewähranspruch aus dem Sicherungsvertrage auch die Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung zu, die gemäß § 1157 BGB auch gegen den Erwerber wirkt. — Im Falle der Abtretung einer für ein laufendes Kreditverhältnis bestellten Sicherungsgrundschuld (Höchstbetragsgrundschuld) steht dem Eigentümer keine Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung zu, wenn der persönliche Schuldsaldo den Nennbetrag der abgetretenen Grundschuld nicht erreicht. Der Erwerber einer solchen Höchstbetragsgrundschuld, der den besonderen Sicherungszweck kannte, kann im Einzelfall nur gemäß § 826 BGB in Anspruch genommen werden. — Einer ausdehnenden Auslegung des § 1157 BGB auch auf den Fall der Höchstbetragsgrundschuld bedarf es nicht, weil der Sicherungsgeber durch Eintragung eines Abtretungsverbotes in das Grundbuch sich gegen eine nach dem Sicherungsvertrag unzulässige Abtretung der Grundschuld schützen kann. OLG Köln vom 4. März 1969 — 15 U 95 68	41		

— MBl. NW. 1970 S. 365.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1969 —.

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1969 Einbanddecken vor, und zwar in der Aufteilung für 2 Bände (Band I mit dem Inhaltsverzeichnis und den Nummern 1—89, Band II mit den Nummern 90—196) zum Preis von 7.— DM zuzüglich Versandkosten von 1.40 DM =

8,40 DM.

In diesem Betrag sind 11 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Das Inhaltsverzeichnis für das Ministerialblatt ist für Ende Februar vorgesehen. Die Einbanddecken werden anschließend angefertigt. Bestellungen werden bis zum 10. 4. 1970 an den Verlag erbeten.

— MBl. NW. 1970 S. 366.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15.80 DM, Ausgabe B 17.— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.